

Datum

Antrag auf Umgemeindung

Sehr geehrte/r

wir, die Kirchengemeinde XYZ, freuen uns sehr, dass Sie unser Mitglied werden wollen und aktiv am Leben unserer Kirchengemeinde teilnehmen möchten – herzlich willkommen!

Da man grundsätzlich in der Kirchengemeinde Mitglied ist, in der man wohnt, benötigen wir den beigefügten Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben von Ihnen zurück. Um den Rest kümmern wir uns.

Auf Grund rechtlicher Auswirkungen wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und anderen Landeskirchen unterschieden zwischen:

- Umgemeindungen
(*Wohnsitz und Wunsch-Kirchengemeinde liegen im Gebiet der Nordkirche*) und
- Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen
(*Wohnsitz liegt außerhalb des Gebiets der Nordkirche*).

Umgemeindungen

Mit Ihrer Antragstellung und durch Beschluss unseres Kirchengemeinderates wird Ihre Umgemeindung rechtswirksam. Sie nehmen dann alle Rechte und Pflichten in unserer Kirchengemeinde wahr.

Ein Umzug innerhalb der landeskirchlichen Grenzen der Nordkirche berührt die Wirksamkeit der Umgemeindung nicht. Ihre Umgemeindung bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf* bestehen.

Bei einem Umzug außerhalb des Gebiets der Nordkirche erlischt Ihre Umgemeindung und Sie werden Gemeindeglied der Kirchengemeinde am neuen Wohnsitz. Um weiterhin Gemeindeglied bei uns zu bleiben, benötigen wir dann einen „Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ (gleiches Formular).

* z.B.: „Hiermit beende ich meine bisherige Umgemeindung zu folgender Kirchengemeinde: Kirchengemeinde XYZ [Datum, Unterschrift und Absender]“

Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen

Durch Ihre Antragstellung und Beschluss unseres Kirchengemeinderates sowie das hergestellte Benehmen der PastorInnen unserer Gemeinde und Ihrer Wohnsitzkirchengemeinde (wir erledigen das) erlangen Sie alle Rechte und Pflichten in unserer Kirchengemeinde. Das Verwaltungsverfahren mit der abgebenden Kirchengemeinde ist umfangreich. Manchmal benötigt die Abwicklung zwar etwas Zeit. Aber natürlich sind Sie uns jetzt bereits herzlich willkommen.

Beenden können Sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen jederzeit schriftlich und formlos*. Durch einen Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen automatisch.

Selbstverständlich können Sie einen neuen Antrag stellen, das würde uns freuen. Wir beraten Sie gern.

Grundsätzlich wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns bei einem Umzug informieren würden.

Wir sind guter Dinge, dieses Verwaltungsverfahren schnell abzuschließen und stehen Ihnen schon jetzt mit Rat und Tat (auch seelsorgerlich), Gottesdiensten und unseren weiteren Angeboten gerne zur Seite.

Mit den besten Wünschen

